

Satzung des Marktes Kellmünz a. d. Iller über Ehrungen



Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Marktgemeinderat des Marktes Kellmünz a. d. Iller folgende Satzung über Ehrungen.

Die Satzung dient der öffentlichen Würdigung besonderer Verdienste um das Wohl oder das Ansehen der Marktgemeinde. Die Ehrung ist Ausdruck von Dank, Anerkennung und Wertschätzung.

§ 1 Allgemeines

Der Markt Kellmünz a. d. Iller verleiht als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für besondere Verdienste um die Gemeinde und das Gemeinwohl Ehrungen in verschiedenen Stufen.

§ 2 Arten der Ehrungen

(1) Die Ehrungen gliedern sich in aufsteigender Wertigkeit wie folgt:

1. Ehrenurkunde
2. Silberne Ehrenmedaille
3. Goldene Ehrenmedaille
4. Silberne Ehrennadel
5. Goldene Ehrennadel

(2) Sonderehrungen:

1. Verleihung der Ehrenbürgerwürde
2. Ernennung zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kellmünz
3. Benennung von Straßen, Plätzen und Gebäuden

§ 3 Voraussetzungen für die Ehrungen

Die Ehrungen werden für besondere Verdienste in folgenden Bereichen verliehen:

- langjährige kommunalpolitische Tätigkeit
- herausragendes Engagement im Vereinswesen oder in gemeinnützigen Organisationen
- besondere Verdienste um die Marktgemeinde Kellmünz
- besondere Leistungen im Sport-, Kultur- oder Sozialwesen

Die **silberne Ehrennadel** wird nur an langjährige kommunale Amtsträger und ehrenamtliche Funktionsträger mit einer berücksichtigungsfähigen Zeit von mindestens **6 Jahren** verliehen.

Die **goldene Ehrennadel** wird nur an langjährige kommunale Amtsträger und ehrenamtliche Funktionsträger mit einer berücksichtigungsfähigen Zeit von mindestens **12 Jahren** verliehen.

Die hier genannten Voraussetzungen gelten als Richtlinie. Der Marktgemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall auch davon abweichende Ehrungen beschließen.

§ 4 Ehrenbürgerwürde

Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung des Marktes Kellmünz a. d. Iller. Sie wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Marktgemeinde verdient gemacht haben, das Wirken dieser Person weit über das übliche Maß hinausgeht und damit ein herausragendes Vorbild für die Bürgerschaft darstellt. Mit der Ehrenbürgerwürde ist verbunden, dass der Markt Kellmünz a. d. Iller die Gebühr für die erste Liegezeit auf dem Friedhof Kellmünz übernimmt.

§ 5 Namensgebung von Straßen, Plätzen und Gebäuden

Bei der Benennung von Straßen, Plätzen und Gebäuden gelten dieselben Regelungen wie bei der Verleihung der Ehrenbürgerwürde. Die Namensgebung kann nur „post mortem“ erfolgen.

§ 6 Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ernennung zum Ehrenkommandanten erfordert:

- ein nachhaltig **unbescholtenes, einwandfreies Verhältnis zur Gemeinde,**
- eine hohe **kameradschaftliche Verbundenheit** mit der Feuerwehr und
- eine mindestens **18-jährige Dienstzeit als erster Kommandant.**

Diese Auszeichnung stellt die höchste Würdigung im Feuerwehrwesen durch den Markt Kellmünz a. d. Iller dar.

§ 7 Verfahren

(1) Vorschläge für Ehrungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung können durch den ersten Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates eingereicht werden. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kellmünz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung können durch den ersten Bürgermeister und den aktuellen Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kellmünz eingereicht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit einer Begründung an den Marktgemeinderat zu richten.

(2) Die Entscheidung über die Ehrung erfolgt:

- bei der Ehrenurkunde durch den Bürgermeister.
- bei der silbernen Ehrenmedaille und goldenen Ehrenmedaille durch den Marktgemeinderat (einfache Mehrheit).
- bei der silbernen und goldenen Ehrennadel durch Beschluss des Marktgemeinderats (einfache Mehrheit).
- bei der Ehrenbürgerwürde und der Ernennung zum Ehrenkommandanten durch Beschluss des Marktgemeinderats (mindestens Zweidrittelmehrheit).
- bei der Namensgebung von Straßen, Plätzen und Gebäuden durch Beschluss des Marktgemeinderats (mindestens Zweidrittelmehrheit).

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Die verliehenen Ehrungen können widerrufen werden, wenn die geehrte Person sich als unwürdig erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden hätten.

Über den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat:

- Ehrenurkunde, silberne und goldene Ehrenmedaille: einfache Mehrheit
- silberne und goldene Ehrennadel, Ehrenbürgerwürde, Ehrenkommandant: Zwei-Drittel-Mehrheit

Ein Rechtsanspruch für eine Ehrung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.05.2025 in Kraft. Frühere Regelungen zur Verleihung von Ehrungen im Markt Kellmünz a. d. Iller treten damit außer Kraft.

Kellmünz a. d. Iller, 15.05.2025

(S)

Obst

1. Bürgermeister